OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653096/2/FP

Datum:
Linz, 29. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Februar 2024, GZ: BHLLBSS-2023-413154/3-GIN, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass dem Beschwerdeführer aufgetragen wird, sich binnen eines Monats ab Zustellung dieses Erkenntnisses beim Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land amtsärztlich untersuchen zu lassen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich binnen einer Woche ab Rechtskraft des Bescheids amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die belangte Behörde begründete damit, dass sie aufgrund erhöhter EtG-Werte und der Vorgeschichte erneut begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 3. März 2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, beim Bundesheer zu sein und es ihm nicht möglich sei, sich binnen einer Woche bei der Behörde einzufinden. Es sei ihm klar, dass die Haarprobe erhöht gewesen sei.
Er müsse ohnehin noch drei Haarproben vorlegen. Das Thema Führerschein „zerre“ sehr an seinen Nerven, er hoffe, dass die weiteren Haarproben „positiv“ für ihn ausfallen würden und er dann von der belangten Behörde in Ruhe gelassen werde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Teilen des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 12. März 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

Da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage, hier insbesondere aus den beiden im Akt erliegenden Haaranalysegutachten und der Vorgeschichte (psychiatrische und verkehrspsychologische Stellungnahme) ergibt, kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken, u.a. weil der Bf die erhöhten EtG-Werte auch zugesteht.

Dabei ist auch nicht relevant, dass die gegenständliche Anordnung „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betrifft (siehe etwa zum baupolizeilichen Auftrag VwGH 20.03.2018, Ra 2016/05/0109). Denn Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13).

Bei der Frage, ob das Gericht Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ hat, handelt es sich indes um eine Rechtsfrage.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Dezember 2023, GZ: 474847-2023, eingeschränkt und bis zum 6. Jänner 2025 befristet. Als Auflagen wurden dem Bf dreimonatliche Haaranalysen und Nachuntersuchungen aufgetragen.

Anlass für die Befristung der Lenkberechtigung war, dass der Bf am 4. Juni 2022 ein KFZ gelenkt hatte und dabei im Ausmaß von 0,85 mg/L Alkohol in der Atemluft beeinträchtigt war. Die Lenkberechtigung wurde dem Bf für 12 Monate entzogen. Zuvor war die Lenkberechtigung des Bf bereits mit Bescheid der belangten Behörde zu GZ: VerkR21-836-2021/LL zwischen 10. Dezember 2021 und 7. April 2022 wegen eines Suchtgiftdelikts entzogen worden.

In der VPU vom 15. Juli 2023 geht der Verkehrspsychologe von einer Gewöhnung an Alkohol (erhöhte Alkoholtoleranz) aus. Daraus leitet die Amtsärztin im Gutachten vom 6. Dezember 2023 nachvollziehbar einen gehäuften Konsum ab.

Die Haaranalysen vom 5. Oktober 2023 und 2. Februar 2024 (jew. Datum der Haarabnahme) ergaben Werte von 80 und 79 pg/mg EtG.

II.3. Beweiswürdigung

Der wesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und dem Führerscheinregister.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf gem. Abs 3 par. cit. eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gem. Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen

lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020)

IV.2. Der Akt zeigt, dass der erst 23 Jahre alte Bf schon kurz nach Erteilung der Lenkberechtigung wegen eines Vorfalles in Zusammenhang mit Suchtgift aufgefallen ist, weshalb ihm die Lenkberechtigung entzogen wurde. Nur zwei Monate nach Wiederaufleben der Lenkberechtigung beging der Bf eine Trunkenheitsfahrt, wobei er hier mit einem beträchtlichen Alkoholgehalt auffiel, woraus der Verkehrspsychologe eine Gewöhnung an Alkohol ableitete. Auch der Psychiater empfahl eine Belassung der Lenkberechtigung nur befristet und unter Auflagen.

Deshalb wurde die Lenkberechtigung nunmehr befristet und wurden Kontrolluntersuchungen angeordnet.

Die letzten zwei Haaranalysen, die einen Zeitraum von ca. Juli 2023 bis Februar 2024 abdecken, zeigen dass der Bf nicht in der Lage war, seinen Alkoholkonsum auf ein ihm Normalfall unbedenkliches Maß (max. 30 pg/mg EtG) zu reduzieren. Vielmehr haben die beiden Haaranalysen Werte ergeben, die einen übermäßigen Alkoholkonsum ausweisen.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass der Bf offenbar große Schwierigkeiten hat, sich regelkonform zu verhalten (der Bf ist seit Beginn seiner kurzen Laufbahn als KFZ-Lenker auffällig) und der Drang, Alkohol im Übermaß zu konsumieren, auch nicht unterdrückt werden kann, obwohl der Bf weiß, dass er Kontrolluntersuchungen zu absolvieren hat und erhöhte Werte Konsequenzen haben können. Die deutet auf eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und/oder eine Abhängigkeit von Alkohol hin.

Aufgrund der Vorgeschichte, die bereits in jungem Alter eine Gewöhnung an Alkohol ergeben hat und dem Umstand, dass der Bf zwei Mal Haaranalysen mit beträchtlich erhöhten Werten abgegeben hat, und trotz der laufenden Untersuchungen nicht von übermäßigem Alkoholkonsum ablassen kann, bestehen beim Gericht Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ insbesondere dahingehend, dass der Bf von einem schädlichen Gebrauch oder gehäuftem Missbrauch als Vorstufe der Abhängigkeit eine solche entwickelt hat. Wenn der Bf nunmehr von Alkohol abhängig ist, was durchaus nahe liegt, würde dies zu einem gänzlichen Verlust der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von

KFZ und müsste dies zur Entziehung der Lenkberechtigung führen. Der Umstand, dass der Bf nicht in der Lage ist, trotz der Überwachung seinen Alkoholkonsum relevant zu reduzieren rechtfertigt aber jedenfalls das Vorziehen einer amtsärztlichen Untersuchung.

verifizieren.
Das Gericht erachtet es in diesem Zusammenhang als zielführend, die unmittelbar bevorstehende nächste Haaranalyse in die Begutachtung einzubeziehen, weil sie weiteren Aufschluss über den Verlauf geben kann.

Die Frist war im Übrigen angemessen zu bemessen, um dem Bf ausreichend Zeit zur Organisation einzuräumen.

IV.3. Aus den dargelegten Gründen ist der Beschwerde des Bf aber insgesamt keine Folge zu geben.

Es bestehen auch beim Gericht Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, die nach dem Gesagten auch begründet sind.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl